

**Hinweis:**

**Für Steuern bis und mit Steuerjahr 2000 bleibt die Anwendung des Aktiensteuergesetzes vom 5. Oktober 1971 (inkl. der nachfolgenden Verordnung) vorbehalten.**

**Verordnung  
zum Aktiensteuergesetz (VAStG) <sup>1)</sup>**

Vom 27. März 1972

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

in Vollziehung des Gesetzes über die Besteuerung der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und der Genossenschaften vom 5. Oktober 1971 <sup>2)</sup>,

beschliesst:

**A. Steuerpflicht****§ 1**

I. Ausländische Betriebsstätte  
(§ 3 Abs. 3  
des Gesetzes)

Der vom Schweizerischen Bundesgericht in seiner Rechtsprechung auf dem Gebiete der interkantonalen Doppelbesteuerung verwendete Begriff der Betriebsstätte gilt unter dem Vorbehalt abweichender Doppelbesteuerungsabkommen auch für Betriebsstätten ausländischer Unternehmen im Aargau und für solche aargauischer Unternehmen im Ausland.

**§ 2**

II. Quellenbesteuerung ausländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes)

Die von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz im Ausland gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes geschuldete Steuer wird an der Quelle erhoben.

**§ 3**

III. Beginn und Ende der Steuerpflicht zufolge Fusion  
(§ 7 Abs. 3  
des Gesetzes)

1 Als Fusion im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes gilt jede Verschmelzung von Gesellschaften durch Übernahme oder Zusammenlegen sämtlicher Aktiven und Passiven und Auflösung der übernommenen Gesellschaften. Die Auflösung der übernommenen Gesellschaften kann sowohl gemäss Art. 748 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts <sup>3)</sup> ohne Liquidation als auch mittels des ordentlichen Liquidationsverfahrens erfolgen.

2 Als Abspaltung im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes gilt jede Aufspaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in mehrere Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wobei jede für sich einen geschlossenen und selbstständigen Betriebsteil darstellen muss. <sup>4)</sup>

**B. Die einzelnen Steuern****§ 4**

I. Abschreibungen  
1. Allgemein  
(§ 10 lit. b  
des Gesetzes)

1 Die Höhe der Abschreibung richtet sich nach dem Anlagewert (Anschaffungs- und Herstellungskosten) und der voraussichtlichen Gebrauchsdauer des abzuschreibenden Gegenstandes.

2 Soweit keine besonderen Umstände (z.B. Aufwendungen für Anlagen mit ausserordentlich

umweltgerechten und energiesparenden Auswirkungen) nachgewiesen werden, gelten die Richtlinien über die direkte Bundessteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die Abschreibung des Anlagevermögens geschäftlicher Betriebe. [5](#))

3 Abschreibungen, die handelsrechtlich notwendig waren, infolge ungünstiger Abschlüsse aber nicht vorgenommen werden konnten, können nachgeholt werden.

4 Abschreibungen sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie verbucht oder bei Fehlen einer nach kaufmännischer Art geführten Buchhaltung in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

5 Die Höherbewertung von Aktiven kann den Ausgangswert für die Abschreibungen nur erhöhen, soweit sie den steuerlichen Reinertrag erhöht hat oder zum Ausgleich von Verlusten dient, die nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes verrechenbar gewesen wären.

## § 5

### 2. Sofortabschreibungen

#### (§ 10 lit. b des Gesetzes)

1 Auf beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens kann die Differenz zwischen dem Anlagewert und dem Endwert sofort abgeschrieben werden. [6](#))

2 Gegenstände, für welche die Sofortabschreibung beansprucht wird, sind auf separatem Konto zu verbuchen, das Anlagewert und Endwert jedes einzelnen Postens im Detail ausweist. Den Steuerbehörden ist nebst der Bilanz eine Abschreibungstabelle zur Verfügung zu stellen.

Betriebe, welche diese buchmässigen Anforderungen nicht erfüllen, können die Sofortabschreibung nicht geltend machen.

3 Die Sofortabschreibung kann ausserdem nicht beansprucht werden, sofern auf den fraglichen Gegenständen bereits nach den Normalansätzen abgeschrieben wurde.

## § 6

### II. Rückstellungen

#### (§ 10 lit. b

#### des Gesetzes)

1 Rückstellungen gelten insbesondere als geschäftsmässig begründet, soweit sie vorgenommen werden für: [7](#))

a) im massgeblichen Geschäftsjahr begründete Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;

b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere Waren und Debitoren, am massgeblichen Bilanzstichtag verbunden sind;

c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken;

d) Ersatzbeschaffungen im Sinne von § 14 Abs. 2 des Gesetzes;

e) [8](#)) im massgeblichen Geschäftsjahr durch behördliche Anordnung verlangte umweltgerechte oder energiesparende Vorkehren im Rahmen des bisherigen Geschäftsbetriebes, während 4 Jahren seit Rechtskraft der Anordnung.

2 Bisherige Rückstellungen, die nicht mehr oder nicht mehr in bisherigem Umfang begründet sind, werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.

## § 7

### III. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft

#### (§ 10 lit. b

#### des Gesetzes)

Jede Erhöhung des nominellen Eigenkapitals ist als Reinertrag zu besteuern, falls die dafür verwendeten Mittel aus den nicht als Reinertrag versteuerten Reserven stammen.

## § 8

### IV. Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte (§ 10 lit. b

#### des Gesetzes)

Als offene oder verdeckte Gewinnausschüttungen bzw. geschäftsmässig nicht begründete Zuweisungen an Dritte gelten alle geldwerten Leistungen und Vorteile, die den Gesellschaftern oder Genossenschafte rn oder ihnen nahe stehenden Dritten durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise gewährt worden sind und die weder geschäftsmässig begründete Leistungen noch Rückzahlungen von Kapitalanteilen darstellen. In Betracht fallen insbesondere:

- Dividenden und Zinsen auf dem Gesellschafts- oder Genossenschaftskapital, Auszahlungen auf Genussscheinen, Bonus, Ausgabe von Gratisaktien und Gratisliberierungen;

- geschäftsmässig nicht begründete Saläre, Mietzinse, Provisionen, Kommissionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, Pensionen;
- Kaufpreise und ähnliche Vergütungen, soweit sie das übersteigen, was einem unbeteiligten Dritten hätte bezahlt werden müssen;
- Zahlungen für private Auslagen der Gesellschafter oder Genossenschafter, so z.B. private Auto- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen, usw.;
- unentgeltlich oder gegen zu geringes Entgelt gewährte Vorteile, welche unbeteiligten Dritten nicht zu den gleichen Bedingungen gewährt worden wären;
- von der Gesellschaft oder Genossenschaft getragene Verrechnungssteuern auf Gewinnausschüttungen und gleichgestellten Leistungen der Gesellschaft oder Genossenschaft, sofern sie der Ertragsrechnung belastet wurden;
- [9](#)) die Finanzierung einer den übrigen Arbeitnehmern nicht gewährten beruflichen Vorsorge.

## § 9

### V. Umwandlungen (§ 12 des Gesetzes)

- 1 Die Ertragssteuerwerte im Sinne von § 12 des Gesetzes setzen sich zusammen aus den bilanzierten Buchwerten und den als Ertrag versteuerten stillen Reserven.
- 2 Ob eine allfällige Änderung der Beteiligungsverhältnisse noch als unwesentlich bezeichnet werden kann, wird nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt. Dabei ist zu beachten, dass weder Steuerumgehungen ermöglicht, noch Umwandlungen, Zusammenschlüsse oder Abspaltungen ungebührlich erschwert werden dürfen.

## § 9a [10](#))

### Vbis. Übertragung stiller Reserven auf Anlagevermögen (§ 14 des Gesetzes)

Bei Holdinggesellschaften (§ 20 des Gesetzes) und gemischten Gesellschaften (§ 21 des Gesetzes) gelten Beteiligungen, welche der dauernden Beherrschung oder der nachhaltigen Beeinflussung anderer Unternehmungen und nicht dem Zwecke der Vermögensanlage (z.B. Immobiliengesellschaften und Immobiliengenossenschaften) dienen, ebenfalls als betriebsnotwendiges Anlagevermögen.

## § 10

### VI. Steuerbares Eigenkapital (§ 16 des

#### Gesetzes)

- 1 Nicht zum steuerbaren Eigenkapital gehören die aus nicht versteuerten Erträgen gebildeten Altreserven im Sinne von Art. 57 Abs. 3 des Wehrsteuerbeschlusses [11](#)).
- 2 Bei Genossenschaften, die kein Anteilscheinkapital besitzen und in den Jahresrechnungen keine Reserven ausweisen, ist das buchmässige Reinvermögen einzusetzen, soweit es aus Einzahlungen der Genossenschafter oder aus versteuerten Erträgen stammt.

## § 11

### VII. Verdecktes Eigenkapital (§ 17 des

#### Gesetzes)

- 1 Der Ertragssteuerwert der Aktiven im Sinne von § 17 Abs. 1 des Gesetzes ist nach § 9 Abs. 1 dieser Verordnung zu berechnen.
- 2 Stammt das Fremdkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft weder von Gesellschaftern bzw. Genossenschaf tern noch von diesen nahe stehenden nat ürlichen oder juristischen Personen, so ist es bei der Aufrechnung gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes ausser Acht zu lassen. [12](#))

## § 12 [13](#))

### VIII. (§ 18 des Gesetzes)

Die ersten Fr. 20'000.- des steuerbaren Reinertrages werden auch dann zum niedrigeren Satz des Zweistufentarifs besteuert, wenn sie mehr als 5 % des Eigenkapitals ausmachen.

## § 13

### IX. Holdingprivileg und Beteiligungsabzug (§§ 20 und 22 des Gesetzes)

- 1 Als Beteiligungen am Grund- oder Stammkapital anderer Unternehmungen gelten nur direkte

Beteiligungen. Ausser Betracht fallen insbesondere:

- indirekte Beteiligungen über eine Tochtergesellschaft,
- Obligationen, Darlehen und Vorschüsse, soweit sie bei der Schuldnerin nicht gemäss § 17 des Gesetzes als steuerbares Eigenkapital aufzurechnen sind.

2 Die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft liegt im Sinne von § 20 Abs. 1 des Gesetzes vorwiegend in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen, solange der auf Beteiligungen entfallende Anteil an den Bruttoerträgen oder am Verkehrswert der gesamten Aktiven nicht wesentlich unter Dreiviertel fällt. [14](#))

#### § 14

##### X. Beteiligungsabzug (§ 21 des Gesetzes)

1 Der Verkehrswert im Sinne von § 21 Abs. 1 des Gesetzes entspricht bei Wertpapieren mit regelmässiger Kursnotierung dem durchschnittlichen Kurswert des letzten Monats vor Beginn der Veranlagungsperiode.

2 Der Verkehrswert nicht kotierter Wertpapiere wird unter Berücksichtigung der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Richtlinien geschätzt. Als Stichtag gilt in der Regel der Tag des letzten Geschäftsabschlusses vor Beginn der Veranlagungsperiode.

3 Massgebend für die Ermässigung der Eigenkapitalsteuer gemäss § 21 lit. b des Gesetzes ist das Verhältnis der Ertragssteuerwerte (vgl. § 9 Abs. 1 der Verordnung) der Beteiligungen und der gesamten Aktiven.

#### § 15

##### XI. Verwaltungskostenabzug auf Beteiligungen (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes)

Die anteiligen Verwaltungskosten sind pauschal mit 5 % der Beteiligungserträge zu bemessen.

#### § 15a [15](#))

##### XII. Verwaltungsgesellschaften (§ 22bis des Gesetzes)

Verwaltungsgesellschaften entfalten keine Geschäftstätigkeit, wenn sie in der Schweiz keine Tätigkeit ausüben, kein eigenes Personal beschäftigen, keine eigenen Lokalitäten besitzen und wenn ihr Ertrag aus dem Ausland stammt.

## C. Zeitliche Grundlagen der Besteuerung

#### § 16 [16](#))

##### Umrechnung über- oder unterjähriger Abschlüsse (§ 23 Abs. 2 und

##### § 25 Abs. 2 und 3 des Gesetzes)

1 Umfassen die massgebenden Geschäftsjahre mehr oder weniger als zwölf Monate, so ist die Summe der Reinerträge der in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre durch die Zahl der tatsächlich umfassten Monate zu dividieren und das Ergebnis mit zwölf zu multiplizieren.

2 Nicht umzurechnen sind Aufwand- und Ertragspositionen, die bereits auf einer einjährigen Bemessungsgrundlage beruhen, wie ausserordentliche Erträge und Verluste im Sinne von § 25 Abs. 3 des Gesetzes, Dividenden, Annuitäten, etc.

3 Ausserordentliche Erträge und Verluste im Sinne von § 25 Abs. 3 des Gesetzes werden in der nachfolgenden zweijährigen Veranlagungsperiode zur Hälfte zum durchschnittlichen Reinertrag hinzugerechnet bzw. davon abgezogen.

#### § 16a [17](#))

##### Verlustverrechnung (§ 23 Abs. 3 und § 24 des Gesetzes)

1 Die Verlustverrechnung wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vorgenommen. Der geltend gemachte Verlust aus der Vorperiode kann bei der laufenden Veranlagung auch dann erneut überprüft werden, wenn die früheren Veranlagungen bereits rechtskräftig sind.

2 Vom durchschnittlichen Reinertrag der Bemessungsperiode kann die Summe der durchschnittlichen Verluste aus drei vorangegangenen Bemessungsperioden abgezogen werden, sofern diese Verluste noch nicht mit Reinerträgen verrechnet werden konnten.

## D. Veranlagungsverfahren

### § 17

#### I. Mitteilung der Steuerfaktoren an die Gemeinden (§ 29 des Gesetzes)

Die den Gemeinden mitzuteilenden Steuerfaktoren enthalten neben dem steuerbaren Reinertrag und dem steuerbaren Eigenkapital des Unternehmens die im Kanton Aargau vom betroffenen Unternehmen geschuldeten Gesamtsteuern und den davon auf alle betroffenen Gemeinden entfallenden Anteil in Franken und in Prozenten der Gesamtsteuer.

### § 17a [18](#))

#### Ibis. Steuerbuchauflage

1 Die Steuerbuchauflage gemäss § 29<sup>bis</sup> des Gesetzes soll in der Regel zusammen mit der Steuerbuchauflage für die natürlichen Personen einer Einwohnergemeinde (§ 61 des Steuergesetzes) durchgeführt werden.

2 Aufzulegen sind der steuerbare Reinertrag, das steuerbare Eigenkapital, allfällige Vorausanteile, Beteiligungsabzüge sowie die auf den Kanton Aargau und die betreffende Gemeinde entfallende Quote in Prozenten der Reinertrags- und Kapitalsteuer.

3 Bei Gesellschaften, welche die Mindeststeuer gemäss § 19<sup>ter</sup> des Gesetzes entrichten, erfolgt ein Hinweis auf die Mindeststeuer.

### § 18

#### II. Steuererklärung

##### (§ 30 des Gesetzes)

Erhält eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bis zum 1. April des ersten Jahres einer Veranlagungsperiode kein mit dem Einreichungstermin versehenes Steuerformular, so hat sie dieses beim Kantonalen Steueramt zu verlangen.

### § 19

#### III. Unterlagen und Auskünfte, Ermessenseinschätzung (§ 31 des Gesetzes)

1 Die Einschätzungsbehörde ist berechtigt, die ihr für die Einschätzung notwendig erscheinenden weiteren Unterlagen und Auskünfte einzuverlangen und in die Bücher und Akten der Steuerpflichtigen Einsicht zu nehmen.

2 Im Falle verweigerter oder unvollständiger Auskunft setzt die Einschätzungsbehörde die Steuern unter Vorbehalt der Einsprache- und Beschwerderechte von sich aus fest.

## E. Steuerbezug

### § 20 [19](#))

#### I. Fälligkeit und Zahlungsfrist

##### (§ 33 Abs. 1

##### des Gesetzes)

1 Die periodisch geschuldeten Ertrags- und Kapitalsteuern, für die bis zum 31. Mai eine Rechnung zugestellt worden ist, sind am 30. Juni des Steuerjahres fällig. Alle übrigen Steuern sind am Ende des nächsten Monats nach der Zustellung der Veranlagung oder der vorläufigen Rechnung fällig.

2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eintritt der Fälligkeit.

### § 21 [20](#))

#### II. Vorläufige Rechnung, Vergütungs- und Verzugszinsen, Skonto (§§ 34-36

##### des Gesetzes)

1 Eine provisorische Rechnung kann abgeändert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie wesentlich vom definitiven Steuerbetrag abweicht.

2 Der Vergütungszins wird ab Zahlungseingang, bei periodisch geschuldeten Steuern jedoch frühestens ab Skontotermin, berechnet.

3 Ein Verzugszins ist ohne Mahnung geschuldet für Steuern, die innert 30 Tagen seit der

Fälligkeit nicht bezahlt werden.

4 Auf periodisch geschuldeten Ertrags- und Kapitalsteuern, welche bis zum 31. März des Steuerjahres bezahlt werden, wird ein Skonto gewährt. Er berechnet sich auf dem bezahlten, höchstens aber auf dem rechtskräftig veranlagten Steuerbetrag. Wird die Steuer vor dem 30. Juni des Steuerjahres fällig, so wird nur ein Teilskonto pro rata temporis gewährt.

5 Der Regierungsrat bestimmt für jedes Steuerjahr einen festen und gleichen Satz für die Verzugs- und Vergütungszinsen sowie die Höhe des Skontos.

## § 22

### III. Betreuung

#### (§ 37 des Gesetzes)

Nach Eintritt des Verzuges wird für ausstehende Steuern, soweit rechtskräftige Veranlagungen vorliegen, Betreuung eingeleitet.

## F. Gemeindesteuern

## § 23

### Abrechnung und Auszahlung an die Gemeinden

#### (§ 42 des Gesetzes)

1 Das Kantonale Steueramt stellt den Gemeinden über die sie betreffenden Aktiensteuereingänge monatlich einen Kassenausweis zu. Die Aktivsaldi der Kassenausweise werden den Gemeinden monatlich ausbezahlt. Die monatliche Auszahlung kann gegenüber Gemeinden sistiert werden, welche ihre Verpflichtung zur monatlichen Ablieferung der von ihnen bezogenen Staatssteuern an den Kanton nicht erfüllen.

2 Der Staat verrechnet mit den Auszahlungen an die Gemeinden eine vom Regierungsrat festzusetzende Bezugsentschädigung.

3 Per 31. Dezember jedes Steuerjahres erhalten die Gemeinden eine Schlussabrechnung über den Bezug der sie betreffenden Aktiensteuern.

## G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

## § 24

### I. Verweis auf die Verordnung zum Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (§ 44 des Gesetzes)

Die Vollzugsbestimmungen der Verordnung zum Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern [21](#)) gelten sinngemäss für den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, soweit weder dieses noch diese Verordnung abweichende Bestimmungen enthalten.

## § 25

### II. Erste Bemessungsperiode, Behandlung der Arbeitsbeschaffungs- und Altreserven (§ 45 Abs. 1 und 4 des Gesetzes)

1 Unter den in § 45 Abs. 1 des Gesetzes als erste Bemessungsperiode bezeichneten Jahren 1969 und 1970 sind die in diesen Kalenderjahren abgeschlossenen Geschäftsjahre zu verstehen.

2 Zu den bei den Veranlagungen der eidgenössischen Wehrsteuer [22](#)) als Ertrag besteuerten offenen Reserven im Sinne von § 45 Abs. 4 des Gesetzes zählen auch die im Rahmen der Bundesgesetzgebung gebildeten Arbeitsbeschaffungsreserven.

3 Dagegen zählen die aus nicht versteuerten Erträgen gebildeten Altreserven im Sinne von Art. 57 Abs. 3 des Wehrsteuerbeschlusses [23](#)) nicht zu den offenen Reserven im Sinne von § 45 Abs. 4 des Gesetzes.

## § 26

### III. Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

